



Fragen und Antworten zur Thüringer Gemeinschaftsschule

Stand: Oktober 2016

1. **Wie wird an der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 5 bis 8 bezüglich der Lehrpläne und Anspruchsebenen unterrichtet?** 2
2. **Wie wird an der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 9 und 10 bezüglich der Lehrpläne und Anspruchsebenen unterrichtet?** 2
3. **Wie werden an der Gemeinschaftsschule Leistungen eingeschätzt?** 2
4. **Welche Möglichkeiten können Gemeinschaftsschulen nutzen, um den Schülern eine individuelle Einschätzung zu ihren Leistungen zu geben?** 3
5. **Wie werden Noten in eine andere Anspruchsebene übertragen?** 4
6. **Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Anspruchsebene in einem Fach in Klassenstufe 9?** 4
7. **Wie stellt die Schule sicher, dass die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg für Schüler und Eltern nachvollziehbar ist?** 5
8. **Müssen auf dem Zeugnis für die Noten Anspruchsebenen ausgewiesen werden?** 5
9. **Darf jeder Schüler der Gemeinschaftsschule, der dazu in der Lage ist, an allen Prüfungen und Leistungsfeststellungen teilnehmen?** 5
10. **Kann ein Schüler, der sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befindet, in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses wechseln?** 6

1. Wie wird an der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 5 bis 8 bezüglich der Lehrpläne und Anspruchsebenen unterrichtet?

Um der Heterogenität der Schülerschaft an einer Thüringer Gemeinschaftsschule Rechnung zu tragen, muss der Unterricht in differenzierter bzw. individualisierter Form gestaltet werden. Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt ab Klassenstufe 7. Inhaltlich ist das an der Gestaltung der Lehrpläne erkennbar:

Für die Klassenstufen 5/6 sind die weiterentwickelten Lehrpläne für den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses und für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Regel identisch.

Für die Klassenstufen 7/8 weisen die weiterentwickelten Thüringer Lehrpläne für den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses und für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife für die Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch die Anspruchsebenen I, II und III aus. Damit wird die Vereinbarung der KMK über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I umgesetzt, so dass die in Thüringen erworbenen Abschlüsse bundesweit anerkannt werden. Für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Kunst, Geographie, Geschichte sowie Religionslehre gibt es Lehrpläne mit teilweisen Differenzierungen in den Anspruchsebenen. Für die übrigen Fächer sind die Lehrpläne gleichlautend.

2. Wie wird an der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 9 und 10 bezüglich der Lehrpläne und Anspruchsebenen unterrichtet?

Ab Klassenstufe 9 erfolgt der Unterricht abschlussbezogen. Die Lehrpläne sind, entsprechend dem angestrebten Abschluss unterschiedlich gestaltet.

Schülerinnen und Schüler, die in Klassenstufe 12 die Allgemeine Hochschulreife erwerben wollen und die Voraussetzungen für den Bildungsgang (gemäß § 124 ff ThürSchulO) erfüllen, werden ab Klassenstufe 9 in allen Fächern auf der Anspruchsebene III unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf den Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses vorbereiten, können auf drei Anspruchsebenen differenziert unterrichtet werden.

3. Wie werden an der Gemeinschaftsschule Leistungen eingeschätzt?

Im Grundsatz gelten für die Leistungseinschätzung an der Gemeinschaftsschule die gleichen Regelungen wie für die anderen allgemein bildenden Schulen. Aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft einer Gemeinschaftsschule fordert der Ordnungsgeber eine stärker individualisierte Leistungseinschätzung (§ 147a Abs. 5 Satz 2 ThürSchulO). Möglichkeiten individueller Einschätzung von Leistungen werden weiter unten benannt.

Detaillierte Ausführungen zur Leistungseinschätzung an Thüringer Schulen finden sich in den Leitgedanken zu den Thüringer Lehrplänen für den Erwerb der allgemein bildenden Schulabschlüsse von 2011:

„Der Begriff der Leistungseinschätzung wird in den Lehrplänen als Oberbegriff verwendet. Er beinhaltet die Selbsteinschätzung durch den Schüler und die Fremdeinschätzung durch andere Schülerinnen und Schüler, Lehrer und am Lernprozess beteiligte Akteure. Diese kann nonverbal (mit Hilfe von Mimik und Gestik), verbal (als Worturteil) oder in Form einer Note erfolgen. Letzteres wird mit dem Begriff der Leistungsbewertung erfasst.

Durch den ganzheitlichen Kompetenzansatz der Thüringer Lehrpläne ist es erforderlich, dass auch die Leistungseinschätzung ganzheitlich erfolgt und alle Kompetenzen einbezogen werden. Daraus erwächst der Anspruch, dass die Leistungseinschätzung

- die individuelle Eigenverantwortung, die Leistungsbereitschaft und Lernmotivation als eine Bedingung für erfolgreiches Lernen fördert,
- prozess- und produktbezogen ist,
- individuelles Lernen und Lernen in der Gruppe einschließt,
- dazu beiträgt, dass der Schüler lernt, den eigenen Lernprozess und die eigene Leistung sowie die der anderen Schüler bzw. der Lerngruppe zu reflektieren und einzuschätzen sowie
- die Bedingungen für erfolgreiches Lernen berücksichtigt.

Jede anforderungsbezogene Leistungseinschätzung erfolgt im Unterricht mit Bezug auf die individuelle oder die kriteriale Norm.

- Individuelle Bezugsnorm: Hierbei wird der Lernfortschritt des Einzelnen im Vergleich zu seiner vorherigen Leistung eingeschätzt.
- Kriteriale Bezugsnorm: Hierbei wird die Leistung des Einzelnen an Lehrplanzielen und Standards gemessen.

In pädagogischer Verantwortung wird der Lehrer im Verlauf des Lernprozesses eines Schülers die kriteriale oder die individuelle Bezugsnorm betonen bzw. angemessen ins Verhältnis setzen. Unabhängig von der jeweiligen Bezugsnorm erfolgt die Leistungseinschätzung stets auf der Basis transparenter Kriterien.

Für die **Leistungsbewertung** durch Noten ist die Leistung des Einzelnen in Bezug zu Lehrplanzielen und Standards (kriteriale Bezugsnorm) bestimmend. Entsprechende Bewertungskriterien werden aus den Zielbeschreibungen der Lehrpläne hergeleitet. Sie beziehen sich auf die Qualität des zu erwartenden Produkts und des Lernprozesses sowie auf der Präsentation des Arbeitsergebnisses. [...]“

4. Welche Möglichkeiten können Gemeinschaftsschulen nutzen, um den Schülern eine individuelle Einschätzung zu ihren Leistungen zu geben?

Schulgesetz und Schulordnung eröffnen Möglichkeiten, die Leistungseinschätzung so zu gestalten, dass diese ein differenziertes Bild vom Leistungsstand des Schülers ergibt.

Dies beinhaltet folgende Möglichkeiten:

- Die Schule kann in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 7 ganz oder teilweise auf Noten verzichten und verbale Einschätzungen vornehmen (§ 147a Abs. 5 Satz 4 ThürSchulO).
- In den Klassenstufen 3 bis 7 können die Noten durch verbale Einschätzungen ergänzt werden (§ 147a Abs. 5 Satz 1 ThürSchulO). Das gilt auch für die Zeugnisse in den Klassenstufen 3 bis einschließlich 7 (§ 60 Abs. 4 Satz 3 ThürSchulO).
- Die Schule muss in den Klassenstufen 7 und 8 (wie unten dargestellt) einen Schüler in den einzelnen Fächern, entsprechend den Lehrplänen auf verschiedenen Anspruchsebenen bewerten.

- Jede Schule kann gemäß § 59 Abs. 6 ThürSchulO aus pädagogischen Gründen zeitweilig für einzelne Schüler auf die Leistungsbewertung durch Noten verzichten.

Davon unbenommen sind generelle rechtliche Regelungen zur Leistungseinschätzung und Leistungsbewertung, die für alle allgemein bildenden Schulen in Thüringen gelten, zu beachten. Insbesondere ist an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, dass

- bei der Bewertung der Schülerleistungen Transparenz gegenüber Eltern und Schülern gewährleistet sein muss (§ 48 Abs. 3 ThürSchulG),
- in der Schuleingangsphase die vom Schüler erbrachten Leistungen verbal eingeschätzt werden (§ 59 Abs. 4 ThürSchulO),
- in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 mindestens einmal im Schuljahr ein Gespräch zur Lernentwicklung verpflichtend ist (§ 59a ThürSchulO) und
- in den Klassenstufen 3 bis 9 die Schüler neben dem Zeugnis (nicht als Anlage zum Zeugnis) Bemerkungen zur Lernentwicklung erhalten (§ 60a ThürSchulO).

5. Wie werden Noten in eine andere Anspruchsebene übertragen?

Die Thüringer Schulordnung regelt spezielle Anwendungsfälle im Sinne von Ausnahmeregelungen. Diese gelten nur bei

- Versetzung in die auf den Realschulabschluss orientierte Klassenstufe 9 (§ 147a Abs. 7 ThürSchulO),
- Aufrücken und Versetzung in der Regelschule (§ 51 Abs. 3 ThürSchulO gemäß § 147a Abs. 3 ThürSchulO),
- Aufnahme in die Klassenstufe 10 der Regelschule (§ 53 Abs. 2 gemäß § 147a Abs. 7 ThürSchulO) bzw.
- dem Übertritt an das Gymnasium nach den Klassenstufen 7 und 8 der Gemeinschaftsschule (§ 125 Abs. 5 ThürSchulO).

Der Verordnungsgeber hat dabei keine „Umrechnung“ von Zeugnisnoten beabsichtigt. Vielmehr wird in den genannten Fällen die Einordnung der Zeugnisnoten in einer anderen Anspruchsebene geregelt. Die Zeugnisnote selbst ändert sich dabei nicht.

6. Wie erfolgt die Zuordnung zu einer Anspruchsebene in einem Fach in Klassenstufe 9?

Für den Bildungsgang zur Allgemeinen Hochschulreife sind der Übertritt, die Empfehlung für den Bildungsgang sowie das Verfahren im Umgang mit den Empfehlungen detailliert geregelt. In § 147a Abs. 8 Satz 1 ThürSchulO wird dazu auf den Abschnitt zur Aufnahme in das Gymnasium (§§ 124 ff ThürSchulO) verwiesen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Haupt- bzw. Realschulabschluss sind in § 147a Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 letzter Satz ThürSchulO geregelt. Eine Einstufung hinsichtlich des angestrebten Abschlusses und die Einstufung in die Anspruchsebenen der einzelnen Fächer nach Klassenstufe 8 ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Es wird folgendes Vorgehen festgelegt: Die Klassenkonferenz spricht für die Schülerinnen und Schüler eine Empfehlung aus (entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 7 ThürSchulO). Dabei müssen Gemeinschaftsschulen, die

- a) nach der Klassenstufe 8 ihre Schülerinnen und Schüler weiterhin binnendifferenziert oder in Kursen unterrichten, den Eltern eine Empfehlung hinsichtlich der Anspruchsebenen in den einzelnen Fächern bzw.
- b) im Klassenverband auf die verschiedenen Abschlüsse vorbereiten, den Eltern sowohl eine Empfehlung hinsichtlich der Klasse wie auch der Anspruchsebene in den einzelnen Fächern geben.

In einem Beratungsgespräch wird den Eltern die Empfehlung der Klassenkonferenz gegen Empfangsbestätigung übermittelt (vgl. § 54 Abs. 6 sowie § 129 ThürSchulO). Das Entscheidungsrecht über den angestrebten Abschluss und die Anspruchsebene im einzelnen Fach liegt letztlich bei den Eltern.

Für die Zuordnung der Anspruchsebene zu einem Fach in Klassenstufe 8 wird ebenfalls empfohlen, dass die Klassenkonferenz für die Schülerinnen und Schüler eine Empfehlung ausspricht (gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 7 ThürSchulO) und sich diese von den Eltern bestätigen lässt. Auch in dieser Klassenstufe ist davon auszugehen, dass das Letztentscheidungsrecht bei den Eltern liegt.

7. Wie stellt die Schule sicher, dass die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg für Schüler und Eltern nachvollziehbar ist?

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass bei der Bewertung der Schülerleistungen Transparenz gegenüber Eltern und Schülern gewährleistet sein muss (§ 48 Abs. 3 ThürSchulG). Am Ende der Klassenstufe 7 ist für die Gemeinschaftsschule die Beratung der Eltern und Schüler zur weiteren Schullaufbahn im Rahmen eines Zeugnisgesprächs vorgesehen (§ 147a Abs. 4 ThürSchulO). Grundlage dafür ist eine individuelle Leistungsdokumentation. Auch das verpflichtende Gespräch zur Lernentwicklung (§ 59a ThürSchulO) in den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 trägt zur Transparenz der Entscheidung bei.

8. Müssen auf dem Zeugnis für die Noten Anspruchsebenen ausgewiesen werden?

Da in jedem Fall darauf zu achten ist, dass bei der Bewertung der Schülerleistungen Transparenz gegenüber Eltern und Schülern gewährleistet ist (§ 48 Abs. 3 ThürSchulG), muss die Anspruchsebene ausgewiesen werden, auf deren Grundlage die Zeugnisnote entstanden ist.

9. Darf jeder Schüler der Gemeinschaftsschule, der dazu in der Lage ist, an allen Prüfungen und Leistungsfeststellungen teilnehmen?

Grundlegendes zur Schulart Gemeinschaftsschule regelt § 4 Abs. 4, 5 und 6 ThürSchulG. Es wird unter anderem festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Befähigung und Leistung den Hauptschulabschluss, den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie die Allgemeine Hochschulreife erwerben können. Damit hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, dass jeder Schüler einer Gemeinschaftsschule alle dort möglichen Abschlüsse erwirbt bzw. an allen Prüfungen teilnehmen kann.

Schülerinnen und Schüler, die die Allgemeine Hochschulreife anstreben, erhalten den Realschulabschluss, wenn sie am Ende der Klassenstufe 10 erfolgreich an der besonderen Leistungsfeststellung nach den Absätzen 2 bis 8 teilgenommen haben und den Versetzungsbestimmungen genügen (vgl. § 147a Abs. 7 Satz 4 ThürSchulO). Insofern besteht keine Veranlassung, an den Prüfungen für den Realschulabschluss teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die die Allgemeine Hochschulreife anstreben, erhalten den Hauptschulabschluss, wenn sie am Ende der Klassenstufe 9 den Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO genügen (vgl. § 147a Abs. 6 Satz 1 ThürSchulO).

10. Kann ein Schüler, der sich im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife befindet, in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses wechseln?

In den Klassenstufen 9 und 10 gilt für die Gemeinschaftsschule: Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife können bis zum Beginn der Klassenstufe 10 in den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses übertreten.